

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten

in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 6. bis 12. Mai 1888.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. St. Gallen 1.

Masern. —

Scharlach. Genf 1, Basel 1.

Diphtheritis und Croup. Zürich 2, Basel 2, Bern 1, Chaux-de-Fonds 2.

Keuchhusten. Zürich 1.

Rothlauf. —

Typhus. —

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Zürich 1, Basel 1, Bern 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 8. April 1888 hat der Verwaltungsrath der **Appenzeller Straßenbahngesellschaft** um die Bewilligung nachgesucht, zur Bestellung eines Pfandrechtes auf die im Bau begriffene Straßenbahn von **St. Gallen** nach **Gais** zur **Sicherstellung eines Anleihe von Fr. 600,000**, das zur betriebstüchtigen Fertigstellung der Bahn und Beschaffung des nöthigen Betriebsmaterials etc. dienen soll. Das Pfandrecht umfaßt den Bahnkörper als solchen nur insoweit, als nicht die Staatsstraßen dafür benutzt werden. Soweit letzteres der Fall ist, bildet Gegenstand des zu bestellenden Pfandrechtes, außer den Oberbauanlagen, lediglich das Recht der Benutzung der Staatsstraßen für die Bahnanlage, wie solche durch Beschluß des Großen Rathes von St. Gallen vom 21. Mai 1884 und den Zusatz zum Straßengesetz von Appenzell A. Rh. vom 27. April 1884 gestattet wurde. Im Uebrigen ist für den Umfang des Pfandrechtes Art. 9 des Eisenbahnverpfändungsgesetzes vom 24. Juni 1874 maßgebend.

Nach Mitgabe von Art. 2 des gleichen Gesetzes wird das Pfandbestellungsbegehren der Appenzeller Straßenbahngesellschaft hiemit bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **31. Mai nächsthin** auslaufenden Frist zur Einreichung allfälliger Einsprachen bei dem Bundesrathe.

Bern, den 8. Mai 1888.

Im Auftrage des Bundesrathes:
Die Bundeskanzlei.

An sämtliche Grenzthierärzte.

Es ist uns zur Kenntniß gelangt, daß einzelne Grenzthierärzte die bei der Einfuhr vorgewiesenen ausländischen Gesundheitsscheine zurückbehalten, anstatt dieselben in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des Art. 87 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 nach erfolgter Abstempelung dem Eigenthümer wieder einzuhandigen.

Wir weisen hiemit sämtliche Grenzthierärzte an, sich auch in dieser Beziehung genau an den Wortlaut des zitierten Artikels 87 zu halten.

Bern, den 30. April 1888.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Gemäß dem Beschlusse des schweiz. Bundesrathes vom 27. April sind — unter Vorbehalt einer definitiven grundsätzlichen Entscheidung der Frage — einstweilen und bis auf Weiteres halbwoollene Garne und Gewebe, sowie Konfektionswaaren aus Halbwoollgeweben, wie die nämlichen Artikel aus reiner Wolle nach den Ansätzen des Konventionaltarifs zur Einfuhr zu verzollen, was wir hiemit im Nachgange zu den amtlichen Publikationen betreffend die auf 1. Mai 1888 in Kraft tretenden Aenderungen des schweiz. Zolltarifs bekannt geben.

Bern, den 4. Mai 1888.

Eidg. Zolldepartement.

Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Artikel 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 sind sämtliche vom Jahr 1887 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabesortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittels frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umfluß von drei Monaten von heute an werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 15. Mai 1888.

Die schweiz. Oberpostdirektion:
Ed. Höhn.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:

N^o 62, vom 9. Mai 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Wochensituation der Emissionsbanken. Bundesrathsverhandlungen. Ausfuhr nach Nordamerika. Ursprungszeugnisse für Italien. Handelspolitisches. Privatanzeigen.

N^o 63, vom 12. Mai 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Bekanntmachung des eidg. Departements des Auswärtigen, Handelsabtheilung. Konsularbericht Valparaiso. Auszüge aus dem bundesrätlichen Geschäftsbericht pro 1887. Arbeiterunfallversicherung. Margarinbutter. Trockenbeerwein. Käse-Einfuhr in Algier. Getreide-Einfuhr aus Ungarn. Fabrikinspektion.

N^o 64, vom 16. Mai 1888.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile von Versicherungsgesellschaften. Handelsregistereinträge. Wochensituation der Emissionsbanken. Kurzfristige Aktiven und Passiven der Emissionsbanken. Einfuhr in den freien Verkehr im Monat April 1888. Jahresbilanz der „Schweiz“, Transportversicherungsgesellschaft in Zürich. Bundesrathsverhandlungen. Auszug aus dem Jahresbericht der Basler Handelskammer pro 1887. Weltausstellung in Paris 1889. Situation fremder Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.05.1888
Date	
Data	
Seite	153-156
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 959

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.